



## **Dokumentation des 4. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen**

**Hannover, 20. Februar 2018**

Beim vierten Treffen des Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen wurden durchgeführte Maßnahmen aus drei Projekten vorgestellt. Im ersten Beispiel wurden in Hessen für den Schwarzstorch Bauzeiten reguliert und Nahrungshabitate angelegt. Zwei weitere Fälle stammten ebenso aus Hessen, dort werden Maßnahmen für den Rotmilan umgesetzt und evaluiert. Ein eigener Themenblock widmete sich der Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Greifvogelschutz“. Außerdem wurde ein Kamerasystem vorgestellt, das zum Schutz vor Kollisionen eine WEA-Abschaltung auslösen kann. Diskutiert wurde zudem über den Umgang mit dem Wespenbussard.

## **Wesentliche Inhalte und Diskussionspunkte**

### **Vorstellung und Diskussion von Monitoringberichten / Monitorings**

#### **Schwarzstorch, Nordhessen**

Der erste vom Gutachter Wolfgang Herzog (BöF) vorgestellte Fall behandelte einen Windpark mit zehn geplanten WEA in Nordhessen, in dessen 3.000 m Umfeld ein bekannter Schwarzstorchhorst liegt. Weitere Horste sind im 5.000 m Radius bekannt oder werden dort vermutet. In der Umgebung gibt es bereits mehrere Windparks. Die Unterschreitung eines Abstands von 3.000 m zum Horst machte im Rahmen der Genehmigung Raumnutzungsanalysen (RNA) notwendig. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass Teile des geplanten Windparks (neun Anlagen) regelmäßig überflogen werden. Zwar liegt der Windpark nicht zwischen dem Horst und den hauptsächlich genutzten Nahrungsgewässern, die westlich im Windpark gelegenen Anlagen können aber eine Barrierewirkung darstellen. Die weiteren Storchepaare halten sich nicht in dem betrachteten Raum auf.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden umgesetzt: Auf den Bau einer WEA mit Abstand unter 2.400 m zum Horst wurde verzichtet. Diese befand sich aufgrund ihrer Lage in 520 m Höhe NN plus 160 m Anlagenhöhe in einer ungünstigen Kulisse, da der Horst des Schwarzstorchs sich in rund 430 m Höhe NN befindet. Drei WEA wurden im Abstand von 2.500 bis 2.900 m Abstand errichtet. Der 2.000 m Radius um den Schwarzstorchhorst wurde als Schutzzone definiert, für die in der Bauzeit Auflagen während der Besetzung des Horstes einzuhalten waren. Um einerseits einen zügigen Baufortschritt zu gewährleisten und andererseits die Auflagen erfüllen zu können, wurde in der Bauphase der Luftraum im Umfeld des Windparks und des bekannten Horstes zur Zeit der erwarteten Rückkehr des Storches täglich beobachtet. Ab dem Eintreffen des Schwarzstorches aus dem Winterquartier (die erste Sichtung erfolgte am 23.03.2017) bis zum flügge werden der Jungtiere durften täglich maximal zehn Transporte bzw. Konvois mit drei LKW die Schutzzone befahren, um Störungen zu vermeiden. Oberhalb der Baumkronen der den Windpark umgebenden Bestände durften im 3.000 m Radius um den Horst keine Tagarbeiten durchgeführt werden, weshalb an drei WEA nachts gearbeitet wurde. Da die WEA-Gondeln bzw. der Arbeitsbereich in der Höhe vom Horst aus nicht einsehbar waren, konnte ein Beleuchtungskonzept für den Bau umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen war eine intensive Abstimmungen mit der Bauleitung erforderlich. Die Zusammenarbeit mit dem Anlagenbauer verlief gut. Durch die Nacharbeiten sind zwar Mehrkosten entstanden, das Projekt konnte aber dennoch im Rahmen der Wirtschaftlichkeit umgesetzt werden. Die Auflagen führten zu einer entsprechenden Bauplanung: die drei betroffenen Anlagen wurden nach dem Rodungsbeginn als erstes gebaut und im März fertiggestellt. Ein zu erwartender Konflikt der Nacharbeiten mit Aktivitätszeiten von Fledermäusen konnte so umgangen werden.

Während der Bauphase wurde der Schwarzstorch weiterhin sporadisch gesichtet, besetzte Horste konnten 2017 allerdings nicht ermittelt werden. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht eingetreten.

Der Vorhabenträger zeigte zudem das Engagement, die Nahrungssituation für den Schwarzstorch im Gebiet zu verbessern und erhoffte sich darüber hinaus, damit die Akzeptanz gegenüber dem Projekt zu steigern. Auf Vorschlag des Gutachters wurden somit auf freiwilliger Basis neue Feuchtbiootope angelegt. Günstige Voraussetzungen fanden sich in einem Tal in rund 1.000 bis 1.500 m Entfernung auf der windparkabgewandten Seite zum Horst, innerhalb eines FFH- und Naturschutzgebiets sowie auf relevanten Flächen für die oberflächennahe Trinkwassergewinnung. Dies erforderte eine besondere Berücksichtigung der Schutzgebietsziele und Vorsorgemaßnahmen für den Trinkwasserschutz. So wurden bspw. Sohlabdichtungen zum Schutz von oberflächennahem Grundwasser notwendig. Die Maßnahme kostete insgesamt rund 50.000 €.

Bei der Erfolgskontrolle an den neu geschaffenen Gewässern wurden mittels Wildtierkameras an sieben Tagen zwischen Ende Juni und Ende Juli 2017 adulte Schwarzstörche gesichtet. Ein Brutnachweis erfolgte - auch ohne Auffinden des Horstes - an einem Tag Mitte Juli über die Erfassung eines juvenilen Schwarzstorchs. Weiterhin liegen Sichtbeobachtungen von flüggen Jungstörchen im Umfeld der Nahrungsteiche vor. Im Herbst 2017 suchten zudem Graureiher die neuen Biotop auf. Das Monitoring soll in 2018 fortgeführt werden.

### **Rotmilan, Hessen**

Zwei weitere Fälle aus Hessen präsentierte Fritz Gemmer (RENERTEC). Diese behandelten das Thema Rotmilan (Beispiele 10 und 11<sup>1</sup>): In beiden Projekten wurden Betriebsregulierungen während landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet. Hier mussten mit einer Vielzahl an Flächeneigentümern und Landwirten Verträge geschlossen werden, was vor allem dadurch gelang, dass der Betreiber aus der Region stammt und die meisten Eigentümer und Bauern persönlich kennt. Der Verwaltungsaufwand bei dieser Maßnahme ist insgesamt sehr hoch, da u.a. die Meldungen zu Ernte- und Mahdereignissen auf unterschiedlichen Wegen erfolgen (Anruf, Fax, E-Mail) und alles dokumentiert werden muss. Zusätzlich muss bei der Planung einer entsprechenden Maßnahme bedacht werden, dass beim Verkauf eines Windparks alle Verträge mit Landbesitzern und -nutzern neu geschlossen werden müssen.

In Beispiel 10 wird außerdem die rotmilanfreundliche Bewirtschaftung einer 2,5 Hektar große Ablenfläche behandelt. Anhand einer RNA wird überprüft, ob diese von dem vom Projekt betroffenen Rotmilanbrutpaar genutzt wird. Bei der Fläche wurden im Monitoringjahr 2017 zwar Rotmilane gesichtet, diese stammten aber hauptsächlich aus einem anderen Brutrevier, welches für den Betrieb der WEA artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Sollte dies auch in den beiden nächsten Monitoringjahren der Fall sein, wünscht der Betreiber, dass die Maßnahme eingestellt wird. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten.

In Beispiel 11 wurde neben einer RNA im Windfeld, welche im Ergebnis nur sehr wenige Flugbewegungen des Rotmilans nachwies, ein Sondermonitoring auf einer repräsentativen Fläche im Windpark angeordnet, welche von einem Biobauern bewirtschaftet wird. Ziel ist, zu überprüfen, ob neben den Bewirtschaftungsformen Ernte und Mahd auch weitere landwirtschaftliche Bearbeitungen zu einem erhöhten Rotmilan-Vorkommen führen können. In diesem Fall wurde eine Fläche gestriegelt und flachgerubbert, wodurch Offenbodenbereiche und eine temporäre Höhenreduzierung der Feldfrüchte entstehen. Ähnlich wie bei der Grünlandmahd wird davon ausgegangen, dass dadurch die Jagdbedingungen für den Rotmilan deutlich verbessert sind. In dem vorgelegten Beispiel konnten in der dreitägigen Beobachtungszeit (je drei Stunden am Tag der Bearbeitung und den zwei Folgetagen) allerdings keine Rotmilananflüge beobachtet werden.

### **Betriebsregulierung: Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung**

Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der WEA zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer WEA-sensibler Arten verfolgt.

Empfehlungen/Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Vermeidungsmaßnahme haben in den letzten Jahren bereits Eingang in einige Artenschutzleitfäden/Arbeitshilfen/Erlasse/Fachbeiträge der

---

<sup>1</sup> Eine umfangreiche Besprechung der Monitoring-Ergebnisse (Beispiele 10 und 11) befinden sich in den Unterlagen.

Bundesländer gefunden (Tabelle 1). In der Regel stellen die Länder auf das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG als Voraussetzung für die Anwendung der Maßnahme ab. Zur Feststellung des Verbotstatbestands muss dabei eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Tabelle 1: Abschaltung bei landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung zum Vogelschutz, Empfehlungen/Vorgaben Länder; Stand 01/2018, Quelle: Siehe S. 8

BL	Voraussetzung für Anordnung	Auslöser		Maßnahme (Abschaltung)	
		Nutzungsvorgänge	Fläche	Dauer	Zeitraum
BW 2015	Rotmilan: wenn im 1.000 m Umkreis um WEA regelm. frequentiert Nahrungshabitate und Flugwege festgestellt werden	Mähen, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, o.Ä., Ausbringen von Feldmist	300 m Umkreis	Ereignis + 3 Tage	1.3.- 31.10., Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
	Korn-/Rohr-/Wiesenweihe: Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	Ernte, Mahd			Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
BY 2016	Eintreten eines Verbotstatbestands / Einzelfallprüfung	Großflächige Ernte oder Mahd	um die Anlagen	Mindestens 2 Tage	k.A.
MV 2016	Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG / Einzelfallprüfung	Mähen, Mulchen, Ernten, Pflügen, Grubbern, Eggen o.ä.	300 m Umkreis	Ereignis + 3 Tage	1.3.- 31.10., Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
NI 2016	bei Unterschreitung von Abständen: Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG / Einzelfallprüfung	Bodenwendende Bearbeitung, Ernte	100 m Umkreis		bis 15.7.
NW 2017	Eintreten eines Verbotstatbestands nach 44 Absatz 1 BNatSchG	Grünlandmahd, Ernte (alle Feldfrüchte)	100 m Umkreis	Mahd: Ereignis + 3 Tage; Ernte: Ereignis bis Ende der Stoppelbrache	Beginn bis Ende bürgerliche Dämmerung
RP 2012	bei Unterschreitung von Abständen (speziell Rotmilan): Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	Grünlandmahd	k.A.	Ereignis + 3 Tage	Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
SH 2017	Wenn RNA im Prüfbereich ergeben, dass sich Großvögel (insbes. Rotmilan u. Schwarzstorch) regelm. während Grünland-Mahd oder Ernte von Feldfrüchten sowie nachfolg. Arbeiten und Zeitphasen im Planungsgebiet aufhalten	Mahd und Ernte	500 m Umkreis	Ackerflächen: Ereignis + 4 Folgetage Grünlandflächen: Ereignis + 3 Folgetage	1.3. - 31.08. 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
SL 2013	bei Unterschreitung von Abständen (speziell Rotmilan): Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuwenden, Heuentnahme	Überstrichene Rotorfläche + 50 m	Ereignis + 2 Tage	Sonnenaufgang - Sonnenuntergang
TH 2017	obligatorisch	Mahd und Ernte (Grünland und Acker außer Körnermais)	300 m Umkreis (wenn Fläche > 1ha)	Ereignis + 2 Tage	Sonnenaufgang - Sonnenuntergang

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat in einem Beschluss vom 25.04.2017 die Empfehlung ausgesprochen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Windrädern in

landwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Regel bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad dieses ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.<sup>2</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass an jedem landwirtschaftlich genutzten Standort bei Ernte oder Mahd eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos eintreten kann, ohne den Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG im Einzelfall zu überprüfen.

Was die Umsetzung der Maßnahme für einen Betreiber bedeutet, wurde in zwei weiteren Fallbeispielen aus Hessen von Michael Rudewig (Rudewig & Lompe Energie) dargestellt. In den 2010/2011 repowerten Windparks wurde in einer Nebenbestimmung der Genehmigung vorgegeben, zum Schutz des Rotmilans und anderer Greifvögel vom 15. März bis 30. September während und zwei Tage nach Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsäen, Mähen, Ernten, Heu wenden, Ernte bergen) auf Grünland- und Ackerflächen unter den WEA von Sonnenaufgang bis -untergang abzuschalten. Bei Dauerniederschlag und/oder Windstärken > 6m/s kann auf die Abschaltungen verzichtet werden. Mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen wurde vereinbart, jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Ernte/Bodenbearbeitung eine telefonische Mitteilung abzugeben. Um Versäumnisse der Meldung von Seiten des Landwirts vorzubeugen, kontaktiert der Betreiber jährlich im Frühjahr den Bewirtschafter, um in Erfahrung zu bringen, welche Feldfrüchte angebaut werden und wann mit einer Ernte zu rechnen ist. Vor dem erwarteten Erntetermin wird der Bewirtschafter erneut angesprochen, um die Meldung in Erinnerung zu rufen und die Mitteilung des Erntebeginns sicher zu stellen. Auch in diesem Fall wurde deutlich, dass ein guter Draht zu den Landwirten erforderlich ist, um die Maßnahme erfolgreich umsetzen zu können.

Im Rahmen der Diskussion wurde zu Bedenken gegeben, dass in norddeutschen Regionen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oft sehr groß seien und nur teilweise in den Bereich reichten, der für die Greifvögel ein Risiko darstellen kann. Ein Landwirt könne aber maximal zehn Hektar am Tag bearbeiten und erreiche evtl. am ersten Tag gar nicht den Risikobereich. Dennoch werde das Bewirtschaftungsereignis zu Beginn gemeldet und WEA sofort abgeschaltet, was zu zusätzlichen Ertragseinbußen führe. Eine Lösung sei für solche Fälle bisher nicht gefunden.

Im Rahmen seiner Bachelorarbeit untersucht Niclas Zens (Umwelt-Campus Birkenfeld) Ertragsverluste deutscher Windparks, welche durch Greifvogelschutzabschaltungen (GVSA) entstehen und stellte Zwischenergebnisse einer von ihm durchgeführten Betreiberumfrage vor. Die Umfrage dient der Erfassung und Bewertung der Verluste durch GVSA. Die Zwischenergebnisse beinhalten 235 Projektstandorte mit 1.223 WEA aus dem Zeitraum 2005 bis 2017. 29 Prozent der Standorte sind von GVSA betroffen, wobei die meisten Daten aus Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz geliefert wurden. Die Maßnahme wird für 16 verschiedene Greifvogelarten umgesetzt, an knapp der Hälfte der Standorte wird für den Rotmilanschutz abgeschaltet. Neben Abschaltzeitraum und -dauer werden in der Untersuchung auch die Art der Flächenbewirtschaftung unter der WEA und der Grund für die Abschaltung (z.B. Mähen, Ernten, Pflügen) betrachtet. Laut der Zwischenauswertung von 35 Projektstandorten liegt der Mittelwert der Ertragsausfälle bei 6,1 Prozent, der Median ist 2,3 Prozent. Zu beachten ist dabei, dass einige „Ausreißer“ zu sehr hohen Prozentwerten führen, da in Einzelfällen nicht nur bei Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern während des gesamten Sommers (in Mecklenburg-Vorpommern für den Schreiadler und in Nordrhein-Westfalen für die Rohrweihe) abgeschaltet wird.

Ebenso Ziel der Bachelorarbeit ist, nachhaltige Optimierungsmaßnahmen zu erarbeiten, welche die Schlagopferzahlen und Abschaltungen reduzieren können. Hier nannte Zens die Koordination der Bewirtschafter, Flächentausch, Beweidungskonzepte und WEA-Stillstandskonzepte.

Stillstandskonzepte (die Kombination der Vogelschutzabschaltungen mit verschiedenen anlagenspezifischen Stillstandzeiten wie z.B. aufgrund von Wartung) wurden von Seiten eines Betreibers als nicht praktikabel eingeschätzt. Hinterfragt wurde, ob eine Beweidung statt einer Mahd zu einer Vergrämung von Greifvögeln führe, da auch dann der Flächenbewuchs kurz und damit für Greifvögel gut einsehbar sei. Angenommen werden könne hingegen, dass durch eine Beweidung keine Anlockung von Greifvögeln erfolge. Als eine mögliche Bewirtschaftungsmaßnahme wurde die Pflanzung von Blümmischungen

---

<sup>2</sup> LAG VSW Beschluss 2017-1-1: Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten; <http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>

für die Biogaserzeugung (als Alternative zu Mais) genannt, welche nur einmal im Jahr gemäht würde. Blütmischungen leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität, da sie u.a. Lebensraum für eine Vielzahl an Insekten bieten. Ertragsverluste gegenüber dem Maisanbau müssten allerdings finanziell ausgeglichen werden. Aus dem Teilnehmerkreis wurde weiterhin angemerkt, dass bei der Windparkplanung für die Berechnung von Ertragsverlusten genaue Vorgaben zu Abschaltungen durch die Behörde notwendig seien.

## **Technische Vermeidung**

Joachim Steinmetz (Fokus Ökologie) stellte das videokameragestützte System „SafeWind“ zur Erfassung von Vögeln vor. Mit vier am Turm in alle Richtungen installierten Kameras können anfliegende Objekte erfasst werden. Eine Arterkennung ist dabei bisher nicht möglich, die Erfassung erfolgt über die Anzahl der betroffenen Bild-Pixel. Bei Annäherung eines Objektes in den Gefahrenbereich kann ein akustischer Warnton zur Vergrämung ausgelöst werden. I.d.R. führt dies zu einem Abdrehen des Vogels, was anhand von Videoaufnahmen gezeigt wurde. Lässt sich der Vogel durch das Signal nicht vergrämen, kann über das System eine Abschaltung der WEA erfolgen. Abschaltungen werden somit auf das notwendige Maß reduziert. Allerdings muss die Vorwarnzeit ausreichend sein, um eine für die WEA unschädliche Abschaltung ermöglichen zu können. In Frankreich ist das System bereits in mehreren Windparks im Einsatz. Mit einem Infrarot-Kamerasystem ist ebenso die Erfassung nachtaktiver Arten wie z.B. Fledermäusen möglich.

## **Erfahrungsaustausch**

Bei einem sich in der Genehmigung befindenden Vorhaben in Hessen sind alle sechs geplanten WEA-Standorte im 1.000 m Radius eines Wespenbussard-Brutplatzes. Eine RNA hat ergeben, dass sich der Vogel 30 Prozent der beobachteten Zeit im Umfeld der geplanten Windräder aufhält und 10 Prozent der Zeit am Standort der geplanten WEA. Das Wissen zum Verhalten der Art ist derzeit noch sehr gering. So sind bisher keine Maßnahmen bekannt, die zu einer Weglockung des Wespenbussards aus dem Risikobereich führen. Der Gutachter hat als Vermeidungsmaßnahme daher ein Abschaltungskonzept vorgeschlagen: vom 1. Mai bis 31. August sollen die WEA von drei Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stillstehen. Da der Wespenbussard morgens nur Niedrigflüge durchführt, ist eine Abschaltung in den Morgenstunden nicht erforderlich. Wäre bekannt, unter welchen Witterungsbedingungen die Art Flüge auch auf Rotorhöhe unternimmt, könnten die Abschaltzeiten mit entsprechenden Witterungsparametern eingeschränkt werden. Mit Beginn der Brutsaison soll jährlich untersucht werden, ob der Wespenbussard im 1.000 m Bereich der WEA brütet, falls ja, greifen die Abschaltungen. Da der Vogel erst sehr spät aus seinem Winterquartier zurückkehrt und seinen Horst besetzt, wenn die Bäume bereits wieder Laub tragen, ist der Horst schwer auffindbar, was Kartierungen erschwert.

In der Diskussion zu dem Thema konnten die Witterungsparameter nicht näher eingeschränkt werden, der hier bestehende Forschungsbedarf wurde deutlich. Die aus der RNA gewonnenen Kenntnisse über das Verhalten des Wespenbussards deuten darauf hin, dass dieser sich nur selten in einer Höhe aufhält, in der sich die Rotoren von WEA befinden. Der Einsatz eines technischen Vermeidungssystems scheint hier ein möglicher Ansatz um die vom Gutachter vorgeschlagenen Abschaltungen (Mai bis August) erheblich zu reduzieren und Kollisionen zu begegnen.

## **Sonstiges**

### **Verweis auf aktuelle Forschungsprojekte**

Jens Ponitka (BfN) berichtete über aktuell durch das BfN geförderte Forschungsvorhaben: Das Projekt „Methodenentwicklung für artenschutzfachliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“<sup>3</sup> befindet sich im Abschluss. Ein darauf aufbauendes Projekt, bei welchem anhand von Feldversuchen die Wirksamkeit ausgewählter Vermeidungsmaßnahmen erforscht werden sollen, wurde vergeben und startet in Kürze.<sup>4</sup> Bei einem auf der Schwäbischen Alb geplanten Windtestfeld des Windenergieforschungsclusters Süd (WindForS) erfolgt neben technischen Fragestellungen eine BfN-

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen: <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/wirksamkeit-vermeidungs-und-minderungsmaßnahmen/>

<sup>4</sup> Weitere Informationen (in Kürze): <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/>

geförderte Naturschutzbegleitforschung. Hier sollen u.a. die Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere mit Blick auf bedarfsgerechte Abschaltungen, entwickelt und ggf. getestet werden.<sup>5</sup> Anfang 2018 ist außerdem ein Vorhaben gestartet zur Optimierung des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen im Wald hinsichtlich der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen, wo ein besonderes Augenmerk auf die Untersuchung potenzieller Störwirkungen und Verdrängungseffekte auf bestimmte Waldarten (insb. Spechte, Eulen, Waldschnefpe) gelegt werden soll.<sup>6</sup>

Nähere Informationen zum Runden Tisch Vermeidungsmaßnahmen sowie die Unterlagen aller Arbeitstreffen finden sich auf der FA Wind Website unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/runder-tisch-vermeidungsmaßnahmen-windenergie.html>.

## **Programm**

- 11:00 Uhr **Begrüßung und Einführung**  
Franziska Tucci und Dr. Dirk Sudhaus, FA Wind
- 11:20 Uhr **Vorstellung und Diskussion von Monitoringberichten / Monitorings**  
**Schwarzstorch, Nordhessen; Wolfgang Herzog, BÖF GmbH**
- Bauzeitliche Einschränkung und Mindestabstand zu Schwarzstorch-Horst
  - Erfolgskontrolle Nahrungshabitate Schwarzstorch
- 12:00 Uhr **Rotmilan, Hessen; Fritz Gemmer, RENERTEC GmbH**
- Vermeidung der Anlockung, Wecklockung, Betriebsregulierung
- 12:40 Uhr **Mittagspause**
- 13:30 Uhr **Betriebsregulierung: Abschaltung bei Bewirtschaftung**
- LAG-VSW-Papier und Übersicht Vorgaben der Bundesländer
  - Fallbeispiele Hessen; Michael Rudewig, Rudewig & Lompe Energie GbR
  - Darstellung der Zwischenergebnisse einer deutschlandweiten Betreiberumfrage zum Greifvogelschutz Abschaltungen; Niclas Zens, Umwelt-Campus Birkenfeld (Hochschule Trier)
  - Erfahrungsaustausch
- 14:30 Uhr **Technische Vermeidung: SafeWind-System**  
Joachim Steinmetz, Fokus Ökologie
- 15:00 Uhr **Kaffeepause**
- 15:20 Uhr **Aktuelle Forschung**
- 15:30 Uhr **Erfahrungsaustausch**
- 16:30 Uhr **Sonstiges**
- BNatSchG-Novelle
  - Aktuelle Publikationen
- 16:45 Uhr **Zusammenfassung und Ausblick**
- 17:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

---

<sup>5</sup> Weitere Informationen: <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projekt Datenbank/projekte/natforwinsent-naturschutz-im-wind-testfeld/>

<sup>6</sup> Weitere Informationen: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/foerderung/Dokumente/Ufoplan\\_2017/3517\\_86\\_0400\\_Optimierung\\_WEA\\_Wald.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/foerderung/Dokumente/Ufoplan_2017/3517_86_0400_Optimierung_WEA_Wald.pdf)

## Teilnehmerliste

	<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Institution</b>
1		Buntzel	Christian	Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH
2	Dr.	Coppack	Timothy	APEM
3		Fischer	Roger	SAB WindTeam GmbH
4		Fichtler	Martin	Juwi Energieprojekte GmbH
5		Franke	Dennis	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG / DAS
6		Gemmer	Fritz	RENERTEC GmbH
7	Dr.	Grajetzky	Bodo	BioConsult SH
8		Hager	Andrea	Büro für ökologische Fachplanungen (BöFa)
9		Hastedt	Ulrike	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)
10		Herzog	Wolfgang	Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF GmbH
11		Lepinski	Anne	Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
12		Matthias	Charlotte	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
13		Mühlenbrock	Lena	Green City Energy AG
14		Ohlenburg	Holger	Kompetenzzentrum Naturschutz und Erneuerbare Energien (KNE) GmbH
15		Oser-Graf	Berit	BayWa r.e. Wind GmbH
16		Ponitka	Jens	Bundesamt für Naturschutz
17		Probst	Markus	Ökostrom Saar GmbH
18		Rantaiso	Annika	ABO Wind AG
19		Reher	Heike	PNE WIND AG
20	Dr.	Reichenbach	Marc	Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung (ARSU) GmbH
21		Reisch	Annette	Enertrag AG
22		Reischke	Nils	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
23		Rudewig	Michael	Rudewig & Lompe Energie GbR
24		Sibler	Vera	Enercon GmbH
25		Schröter	Henrike	wpd onshore GmbH & Co. KG
26		Steinmetz	Joachim	Fokus Ökologie
27		Stölzel	Sven	WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
28	Dr.	Sudhaus	Dirk	Fachagentur Windenergie an Land e.V.
29		Tschirschnitz	Oliver	Regierungspräsidium Gießen / Dezernat 53.1 - Forsten und Naturschutz I
30		Tucci	Franziska	Fachagentur Windenergie an Land e.V.
31	Dr.	Weise	Jörg	Ingenieurbüro Meier & Weise
32		Wierlemann	Joachim	Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - Landesverband Hessen
33		Zens	Niclas	Umwelt-Campus Birkenfeld (Hochschule Trier)



## **Quellenangaben**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

Niedersächsisches Ministerialblatt (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen